

Vom 24. Juni 2021

Gegründet den 9. Juli 1869
Sitz in Wallisellen

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck des Vereins

Art. 1

- Name, Sitz, Dauer**
1. Unter dem Namen SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, vormals SVDB Schweizerischer Verein für Druckbehälterüberwachung, besteht seit dem 9. Juli 1869 auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.
 2. Er ist in jeder Hinsicht neutral und unabhängig.

Art. 2

- Zweck**
- Der Verein ist eine Nonprofit-Organisation und bezweckt in erster Linie:
1. die Verhütung von Unfällen, Störungen und Schäden sowie die Beseitigung von Gefahren und den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung gefährlicher Güter, der Herstellung und dem Betrieb technischer Anlagen aller Art, im folgenden Objekte genannt;
 2. die Beratung von Betreibern, Besitzern und Herstellern der oben erwähnten Objekte sowie von Unternehmen aller Art in sicherheitstechnischen, betrieblichen und gesetzlichen Fragen;
 3. die Beratung der zuständigen Behörden in sicherheitstechnischer und gesetzgeberischer Hinsicht.
 4. Der Verein kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausüben und Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Vereins zu fördern, die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Art. 3

- Mittel**
- Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
1. den Mitgliederbeiträgen;
 2. Erträgen aus den operativen Tätigkeiten und Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie aus dem Vereinsvermögen;
 3. freiwilligen Zuwendungen;
 4. Darlehen.

Art. 4

- Vereinstätigkeit** Um seine Zweckbestimmung zu erfüllen, bietet der Verein insbesondere an:
1. die technische Begutachtung und Konformitätsbewertung von neu zu erstellenden Objekten;
 2. die periodische Kontrolle von Objekten sowie die Erstellung von zweckdienlichen Risikoanalysen;
 3. die Übernahme von Vollzugsaufgaben im Auftrag der öffentlichen Hand;
 4. die Anleitung von Personal in der Bedienung oder Beaufsichtigung von Objekten;
 5. die Ausbildung von Unternehmen und Personen in sicherheitstechnischen Belangen;
 6. die Erstellung von Gutachten, die Durchführung von Versuchen und die Erteilung von Auskünften über mit Objekten zusammenhängende Fragen;
 7. die Untersuchung der beim Betrieb von Objekten aufgetretenen Schäden und die Feststellung ihrer Ursachen, namentlich bei besonderen Ereignissen;
 8. die Sammlung und Veröffentlichung wichtiger Erkenntnisse aus den verschiedenen Arbeitsgebieten;
 9. die Erbringung von Dienstleistungen jedwelcher Art, welche der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch für Nichtmitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

- Mitwirkung** Der Verein kennt die beiden Kategorien Mitglieder und Gönner.
- und Aufnahme**
1. Mitglieder sein können: Planer, Besitzer, Betreiber und Hersteller von Objekten sowie Bezüger von Dienstleistungen des Vereins und/oder seiner angeschlossenen Organisationseinheiten;
 2. Gönner sein können: Personen, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 1 nicht erfüllen, insbesondere natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen und/oder sich mit der Zweckorientierung und den Tätigkeiten des Vereins verbunden fühlen.
 3. Für Aufnahmen von Mitgliedern und Gönnern ist die Geschäftsleitung zuständig. Über Rekurse gegen von der Geschäftsleitung abgelehnte Aufnahmesuche fasst der Vorstand endgültig Beschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist ausgeschlossen.
 4. Personen, welche sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Jahresbeiträge und Kosten

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied gemäss Art. 5.1 einen Jahresbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag besteht aus einem festen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, der zur Deckung der nicht direkt durch das Mitglied beglichene Kosten für die vom Verein erbrachten Dienstleistungen bzw. für die Erbringung der übrigen Dienstleistungen des Vereins und/oder seiner angeschlossenen Organisationseinheiten dient. Grundlage für die Bemessung des Zusatzbeitrages ist die Tarifordnung.
3. Für Leistungen, die nicht mit dem Jahresbeitrag abgedeckt sind, stellt der Verein separat Rechnung nach Aufwand.
4. Gönner gemäss Art. 5.2 bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag.
5. Ehrenmitglieder gemäss Art. 5.4 bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 7

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle zu erklären;
2. durch Tod; bei im Handelsregister eingetragenen Firmen, Verbänden, Gesellschaften durch deren Auflösung;
3. bei Gönnern: durch Nichtbezahlung des jährlichen Gönnerbeitrages bis Ende Mai des Kalenderjahres;
4. durch Ausschluss. Dieser wird von der Geschäftsleitung ausgesprochen, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein dessen Zwecken und Interessen zuwiderläuft, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet oder den Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommt, oder aus anderen wichtigen Gründen. Gegen einen Ausschlussbeschluss der Geschäftsleitung kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an den Vorstand rekurrieren. Der Vorstand entscheidet endgültig. Eine gerichtliche Anfechtung ist ausgeschlossen.
5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch, weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

III. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsleitung
- D. die Revisionsstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 9

- Befugnisse** Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Ihre Befugnisse sind:
1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 2. Festlegung des Grundbeitrages nach Art. 6.2;
 3. Festlegung des jährlichen Gönnerbeitrages nach Art. 6.4;
 4. Beschlussfassung über etwaige Einlagen in den Reservefonds gemäss Art. 19 und über die etwaige Verwendung dieses Reservefonds;
 5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Anträge von Mitgliedern, sofern sie Gegenstände betreffen, die nicht auf der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung figurieren, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen;
 6. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Entlastung des Vorstandes;
 7. Wahl von Ehrenmitgliedern;
 8. Wahl der Revisionsstelle;
 9. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 23) und Wahl der Liquidatoren.

Art. 10

- Einberufung, Organisation, Durchführung**
1. Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten mit Angabe der Traktanden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Eine Vereinsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder gemäss Art. 5.1 und 5.4 dies schriftlich verlangt.
 2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres statt.
 3. Die Einberufung, die Organisation und gegebenenfalls die Durchführung von Vereinsversammlungen kann auch auf elektronische Kommunikationsmöglichkeiten abgestützt werden.
 4. In der Vereinsversammlung darf nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche mit der Einladung bekannt gegeben oder im Sinne von Art. 9 Ziff. 5 auf die Tagesordnung genommen worden sind.
 5. Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, so wird die Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer sowie einen oder mehrere Stimmzähler.
 6. Die Vereinsversammlung kann in begründeten Fällen auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden

Art. 11

- Stimmrecht**
1. Jedes Mitglied gemäss Art. 5.1 und 5.4 hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

2. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

- Abstimmung**
1. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 2. Für die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie für die Entlastung des Vorstandes, für die Vornahme der Wahlen sowie für die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist die Vereinsversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 13

- Zusammensetzung, Amtsdauer**
1. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Er wählt alljährlich nach der ordentlichen Vereinsversammlung den Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.
 2. Die Amtsdauer der von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, deren Wiederwahl nach Ablauf jeder Amtsdauer ist zulässig.
 3. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung aller Mitgliedergruppen Rücksicht zu nehmen.

Art. 14

- Sitzungen**
1. Der Vorstand hält mindestens zweimal jährlich eine Sitzung ab. Er wird vom Präsidenten, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von der Revisionsstelle einberufen.
 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können in begründeten Fällen auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 15

- Pflichten, Befugnisse**
1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er ist zur Behandlung aller Vereinsgeschäfte verpflichtet, soweit diese nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere fallen in seine Obliegenheiten:
 - 1.1 die Vorbereitung der Vereinsversammlung;
 - 1.2 der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - 1.3 die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden von Vereinsmitgliedern;
 - 1.4 die Beschlussfassung über Rekurse bezüglich von der Geschäftsleitung abgelehnter Aufnahmegesuche und/oder Ausschlüssen;
 - 1.5 die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 1.6 der Abschluss von Verträgen und anderen wichtigen Geschäften, insbesondere auch betreffend Immobilien und Grundstücke;

- 1.7 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle;
 - 1.8 die Ernennung und die Abberufung der Geschäftsleitung sowie die Festsetzung derer Gehälter etc.;
 - 1.9 die Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen und ihrer Zeichnungsberechtigung;
 - 1.10 der Erlass der Geschäftsordnung über die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung;
 - 1.11 die Festlegung der Zusatzbeiträge und der Tarifordnung gemäss Art. 6.2;
 - 1.12 die Wahl seiner Vertreter in den Rat der Stiftungen gemäss Art. 22;
 - 1.13 die Festsetzung der Zuweisungen an die Stiftungen.
2. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Geschäfte Spezialkommissionen bestellen, welchen ausnahmsweise auch Personen ausserhalb des Vorstandes angehören dürfen.
 3. Im Übrigen stehen dem Vorstand sämtliche weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 16

Geschäftsleitung Die unmittelbare Führung der Vereinsgeschäfte wird einer Geschäftsleitung übertragen. Sie ist dem Vorstand für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 17

Rechnungsführung Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende Dezember abzuschliessen; sie ist dem Vorstand spätestens Ende März des folgenden Jahres vorzulegen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 18

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Vereinsversammlung wählt alljährlich eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle prüft Bilanz und Betriebsrechnung aufgrund der Bücher und Belege. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag entsprechend ihrem Befund.

IV. Reservefonds und besondere Reserven

Art. 19

- Reservefonds**
1. Zur Deckung von dem Verein entstehenden aussergewöhnlichen Ausgaben besteht ein Reservefonds. Er wird durch Einlagen geüfnet, die von der Vereinsversammlung zu beschliessen sind.
 2. Die Verfügung von Entnahmen aus dem Reservefonds steht einzig der Vereinsversammlung zu.

Art. 20

- Spezialreserven**
1. Die Vereinsversammlung oder der Vorstand können die Bestellung besonderer Reserven beschliessen.
 2. Die besonderen Reserven stehen zur Verfügung des Vorstandes, der davon zu den Zwecken Gebrauch machen darf, zu welchen sie bestellt worden sind.

V. Haftung

Art. 21

- Haftung**
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Stiftungen zugunsten des Personals

Art. 22

- Stiftungen**
1. Der Verein kann Stiftungen zugunsten des Personals errichten, welche vom Vereinsvermögen ausgeschieden sind.
 2. Die entsprechenden Stiftungsgüter werden durch festgelegte Beiträge des Vereins und des Personals beziehungsweise durch Zuwendungen des Vereins geüfnet.

VII. Auflösung

Art. 23

- Auflösung**
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder durch wenigstens einen Zehntel der Mitglieder beantragt werden.
 2. Über einen solchen Antrag ist in einer innerhalb von drei Monaten einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung Beschluss zu fassen.
 3. Der nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Liquidationsüberschuss wird den Stiftungen zugunsten des Personals zugewiesen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24

Schlussbestimmungen Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 24. Juni 2021 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2003.

Der Präsident:

Der Schriftführer:

U. Bäckert

C. Wyler